

sorgung der Bevölkerung mit Brennstoffen (Briketts) erhöht.

(5) Durch die Steigerung der Seifenproduktion ist es möglich, eine Erhöhung der Zuteilung von Seife um 82% und anderer Waschmittel um 30% vorzunehmen.

(6) Die getroffenen Maßnahmen zur Wiederherstellung von alten Wohnungen und der Bau neuer Wohnungen werden die Wohnverhältnisse erleichtern.

(7) Im Vordergrund steht die Hebung der Volksgesundheit als das Resultat besserer Versorgungs- und Wohnverhältnisse und des großzügigen Ausbaues der Gesundheits- und Heilfürsorge.

(8) Durch die Maßnahmen auf dem Gebiet der Volksbildung werden weitere Bildungsmöglichkeiten für alle schaffenden Menschen und deren Kinder, unabhängig von Herkunft, Besitz und Stellung, geschaffen.

(9) Die kulturellen Güter des deutschen Volkes und anderer Nationen werden durch Förderung der Literatur, Theater, des Film- und Vortrags Wesens der gesamten Bevölkerung zugänglich gemacht.

(10) Die erhöhte Versorgung mit Textilien ergibt im Jahre 1950 im Vergleich zu 1949 41% mehr Gewebe, 30% mehr Trikotagen, 33% mehr Schuhe. Qualitätshebung und bessere Anpassung der Produktion und des Handels an die tatsächlichen Bedürfnisse der Bevölkerung werden zur Verbesserung der Versorgung beitragen.

(H) Die arbeitenden Menschen der Deutschen Demokratischen Republik werden die Möglichkeit haben, von den Verbesserungen auf allen Lebensgebieten Gebrauch zu machen, weil ihre Einkommen im Jahre 1950 steigen.

§ 19

Länderpläne

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, auf Grund dieses Gesetzes den Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1950 auf die einzelnen Länder der Deutschen Demokratischen Republik aufzuteilen.

§ 20

Verwirklichung des Planes

(1) Der Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1950 der Deutschen Demokratischen Republik ist das Gesetz, unter dem die Entwicklung des gesamten Wirtschaftslebens im Jahre 1950 steht. Die Durchführung dieses Gesetzes ist die Angelegenheit eines jeden Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik und macht es notwendig, die Aufgaben und Ziele des Planes allen Bürgern bewußt zu machen.

(2) Die Aufgaben der Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Landesregie-

rungen im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes 1950 sind in den entscheidenden Teilplänen festgelegt. Die Minister der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Ministerpräsidenten und Minister der Landesregierungen sind für die Durchführung der Pläne in vollem Umfange verantwortlich.

(3) Die Tätigkeit aller Dienststellen der Deutschen Demokratischen Republik muß auf die Verwirklichung der Planaufgaben ausgerichtet sein. Die Richtlinien, Maßnahmen und Vorschriften der vorgeordneten Verwaltungsorgane sind der Arbeit zugrunde zu legen. Durch Eigeninitiative muß die reibungslose Durchführung des Planes unterstützt und seine Übererfüllung angestrebt werden.

(4) Die Mitarbeiter aller Verwaltungsstellen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, ihre Tätigkeit auf die Erfüllung des Planes auszurichten. Sie haben durch ihren persönlichen Einsatz dafür Sorge zu tragen, daß die Kenntnis von der Zielsetzung und Bedeutung des Planes für die Entwicklung des Lebensniveaus der Bevölkerung Allgemeingut jedes Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik wird.

(5) Es ist Pflicht eines jeden Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik, an dem Platz, an dem er steht, die im Plan festgelegten Aufgaben gewissenhaft und entsprechend seinen persönlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu verrichten.

(6) Die Parteien und demokratischen Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik werden sich für die Erfüllung und Übererfüllung des Planes mit allen Möglichkeiten einsetzen. Insbesondere wird der FDGB die Initiative und Arbeitsproduktivität der Arbeiter und Angestellten, Techniker und Wissenschaftler aller volkseigenen Betriebe sowie der landwirtschaftlichen Arbeiter der volkseigenen Güter fördern. Er wird zur Verbreitung der Plankennntnis beitragen, die Nutzung der örtlichen Reserven überwachen und sich mit seiner gesamten Organisation für die richtige und vorfristige Erfüllung des Planes einsetzen.

(7) Die Betriebsleitungen und Belegschaften sind verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben, die ihnen im Rahmen des Planes auferlegt werden. Die gesamte Betriebstätigkeit muß darauf gerichtet sein, den Plan zu erfüllen und überzuerfüllen. Dieser Zielsetzung dient u. a. die ordnungsgemäße Verwirklichung des vorgeschriebenen Betriebswirtschaftsplanes, der durch eine zweckmäßig aufgebaute und damit kontrollfähige Betriebsbuchführung ergänzt werden muß.

(8) Das Ministerium für Planung ist verantwortlich für den Aufbau der einwandfreien und operativen Kontrolle über den Durchführungsstand aller Teile des Volkswirtschaftsplanes.